



Gut zu wissen

Beim Erfassen des Pflegegrades werden sechs Lebensbereiche betrachtet und unterschiedlich gewichtet:



Mobilität

Wie selbstständig kann sich der Mensch fortbewegen und seine Körperhaltung ändern?
Ist das Fortbewegen in der Wohnung möglich?
Wie sieht es mit Treppensteigen aus?



Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Wie häufig benötigt jemand Hilfe aufgrund von psychischen Problemen, beispielsweise bei aggressivem oder ängstlichem Verhalten?



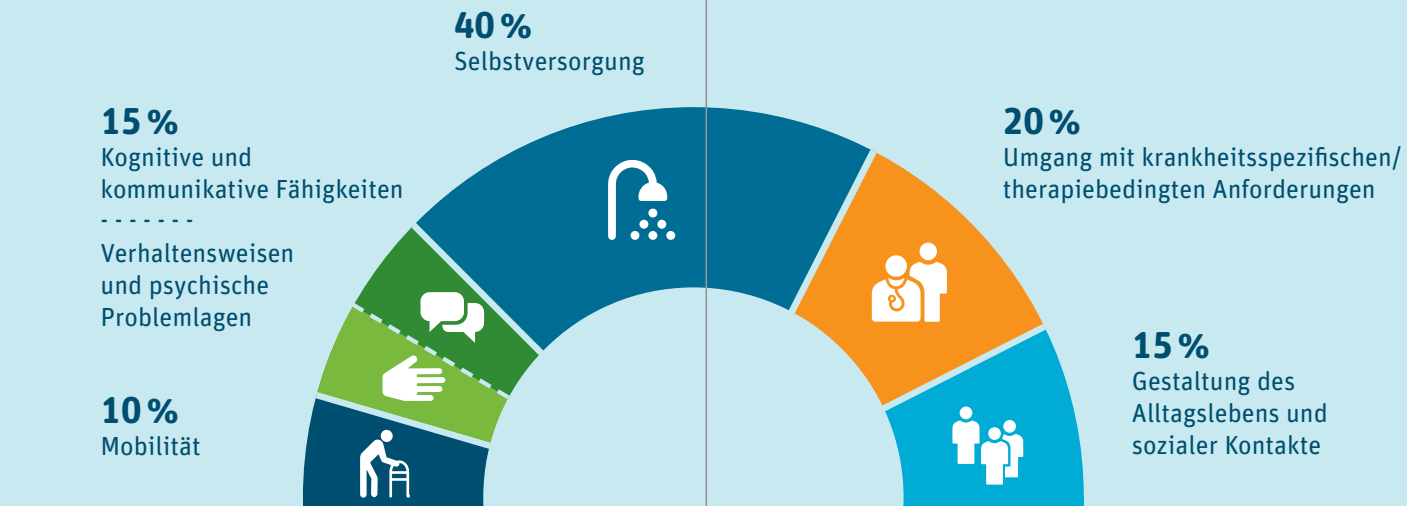
Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Wie findet sich jemand örtlich und zeitlich zurecht? Kann die oder der Betroffene für sich selbst Entscheidungen treffen? Kann der Mensch Gespräche führen und Bedürfnisse mitteilen?



Selbstversorgung

Wie selbstständig kann sich der Mensch im Alltag versorgen bei der Körperpflege, beim Essen und Trinken, beim An- und Ausziehen?



Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Welche Unterstützung braucht der Mensch im Umgang mit seiner Krankheit und bei Behandlungen?
Wie oft ist Hilfe bei Medikamentengabe, Verbandswechsel oder bei Arztbesuchen notwendig?



Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Wie selbstständig kann der Mensch noch den Tagesablauf gestalten und planen oder Kontakte pflegen?

Zudem werden die Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit bei außerhäuslichen Aktivitäten und bei der Haushaltsführung festgestellt. Diese Informationen fließen nicht in die Berechnung des Pflegegrades ein. Sie dienen dem Pflegedienst und der Pflegeberatung zur besseren Planung der Pflege und einer eventuellen Unterstützung im Haushalt.

Weitere Informationen zur Pflegebegutachtung, zu Ihren Rechten sowie zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie unter:
www.medizinischerdienst.de



Medizinischer
Dienst

Bu bilgileri diğer lisanlarda www.medizinischerdienst.de adresinde bulabilirsiniz

Τις πληροφορίες αυτές θα τις βρείτε σε άλλες γλώσσες στην ιστοσελίδα: www.medizinischerdienst.de

Informacje te w językach obcych znajdują się na stronie internetowej: www.medizinischerdienst.de

Информацию на других языках Вы сможете найти по адресу: www.medizinischerdienst.de

Ove informacije su raspoložive i na drugim jezicima na internet adresi: www.medizinischerdienst.de

Questa informazione è disponibile in altre lingue, al sito: www.medizinischerdienst.de

This information in English can be found at: www.medizinischerdienst.de

Vous trouverez les informations en français sur le site suivant : www.medizinischerdienst.de

Цю інформацію українською мовою Ви можете знайти за посиланням: www.medizinischerdienst.de

تجدون هذه المعلومات باللغة العربية على:
www.medizinischerdienst.de



Hier finden Sie diese Information auch in leichter Sprache: www.medizinischerdienst.de

RECHTSGRUNDLAGEN für die Begutachtungsverfahren sind die §§ 14 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) XI, die §§ 60 ff. SGB I und die Richtlinien zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI.

Eine Information der Medizinischen Dienste.

Stand: Januar 2025

Informationen zur Pflegebegutachtung





Informationen zur Pflegebegutachtung

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie haben bei Ihrer Pflegekasse einen Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung gestellt. Deshalb hat die Pflegekasse den Medizinischen Dienst beauftragt, ein Gutachten zu erstellen. Der Medizinische Dienst ist der unabhängige Beratungs- und Gutachterdienst, der die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen in medizinischen und pflegerischen Fragen unterstützt.

Wie findet die Begutachtung statt?

Die Begutachtung findet in der Regel als persönliches Gespräch mit einer Gutachterin oder einem Gutachter des Medizinischen Dienstes statt. Das kann im Hausbesuch, als Telefoninterview oder als Videotelefonat erfolgen. Sie erhalten dafür einen Terminvorschlag.

Bei der Begutachtung stellen die Gutachterinnen und Gutachter fest, wie selbstständig Sie Ihren Alltag gestalten können und wobei Sie Hilfe benötigen. Sie geben im Gutachten auch Empfehlungen ab, wie Ihre Situation verbessert werden kann, etwa durch eine Rehabilitation oder durch ein Hilfsmittel. Das ist zum Beispiel ein Rollator oder ein Stuhl für das Duschen. Vielleicht ist es auch notwendig, Ihr Wohnumfeld anzupassen.

Hat bei Ihnen bereits eine persönliche Begutachtung stattgefunden, kann eine weitere gegebenenfalls ohne Besuch oder Telefonat erfolgen. Das kann zum Beispiel dann sein, wenn sich Ihre Pflegebedürftigkeit verändert hat und dem Medizinischen Dienst die erforderlichen Unterlagen dazu vorliegen. Ein Besuch oder Telefonat ist dann nicht immer notwendig.

Wie läuft eine Begutachtung ab?

Die Gutachterin oder der Gutachter sind speziell ausgebildete Pflegefachkräfte oder Ärztinnen und Ärzte. Sie möchten einen Eindruck von Ihrer Pflegesituation gewinnen. Beschreiben Sie deshalb, mit welchen Beeinträchtigungen Ihrer Selbstständigkeit oder Fähigkeiten Sie im Alltag zurechtkommen müssen. Bitten Sie eine vertraute Person, bei der Begutachtung dabei zu sein. So kann sich der Medizinische Dienst ein umfassendes Bild machen. Bitte beachten Sie: Die Begutachtung kann bis zu einer Stunde dauern.

Was ist während der Begutachtung von Menschen mit Demenz zu beachten?

Bei der Begutachtung wendet sich die Gutachterin oder der Gutachter zunächst an die pflegebedürftige Person, auch wenn das Gespräch durch eine Demenzerkrankung beeinträchtigt ist. In der Regel bespricht die Gutachterin oder der Gutachter die aus dem Gespräch gewonnenen Informationen danach mit den anwesenden Personen.

Wie geht es nach der Begutachtung weiter?

Die Ergebnisse und Empfehlungen, auch zum Pflegegrad, werden in einem Gutachten zusammengefasst und an die Pflegekasse gesendet. Ist ein Hilfsmittel notwendig, so wird dies ebenfalls der Pflegekasse mitgeteilt. Sie brauchen keinen gesonderten Antrag zu stellen. Die Pflegekasse sendet Ihnen das Gutachten und den Bescheid über den Pflegegrad zu.

Was ist, wenn Sie mit der Entscheidung der Pflegekasse nicht einverstanden sind?

Wenn Sie Einwände gegen die Entscheidung der Pflegekasse haben, können Sie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Bescheids Widerspruch bei der Pflegekasse einlegen.



Wann liegt Pflegebedürftigkeit vor?

Um den Pflegegrad zu bestimmen, werden sechs Lebensbereiche betrachtet. Eine Übersicht der Bereiche finden Sie auf der Rückseite. In jedem Lebensbereich gibt die Gutachterin oder der Gutachter nach vorgegebenen Kriterien eine Anzahl von Punkten, je nachdem, wie viel Unterstützung Sie in Ihrem Alltag benötigen. Diese Punkte fließen unterschiedlich gewichtet in die Gesamtwertung ein. Der Bereich Selbstversorgung erhält zum Beispiel mehr Gewicht als der Bereich Mobilität. Am Ende ergibt sich ein Gesamtpunktwert, von dem der Pflegegrad abgeleitet werden kann.

Insgesamt gibt es fünf Pflegegrade:

- PG 1 Pflegegrad 1: 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte**
(geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)
- PG 2 Pflegegrad 2: 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte**
(erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)
- PG 3 Pflegegrad 3: 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte**
(schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)
- PG 4 Pflegegrad 4: 70 bis unter 90 Gesamtpunkte**
(schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)
- PG 5 Pflegegrad 5: 90 bis 100 Gesamtpunkte**
(schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung)

Für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten gelten bei der Begutachtung besondere Voraussetzungen. Sie werden einen Pflegegrad höher eingestuft.



Auf einen Blick

So können Sie sich auf die Begutachtung des Medizinischen Dienstes vorbereiten:

- Überlegen Sie vorab, was Ihnen in Ihrem Alltag besondere Schwierigkeiten macht.
- Wobei benötigen und wünschen Sie Unterstützung in Ihrem Alltag?
- Was können Sie in Ihrem Alltag selbstständig ausführen?

Überlegen Sie vor der Begutachtung, wen Sie bitten möchten, dabei zu sein.

- Bitten Sie den Menschen, der Sie hauptsächlich pflegt oder Ihre Situation besonders gut kennt, bei der Begutachtung anwesend zu sein.
- Im Falle einer gesetzlichen Betreuung informieren Sie bitte Ihre Betreuerin oder Ihren Betreuer über die Begutachtung.
- Falls Sie eine Übersetzung in Gebärdensprache benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre Pflegekasse.
- Wenn Sie nicht ausreichend Deutsch sprechen, sollten Sie sich bei der Begutachtung durch Angehörige, Bekannte oder durch eine Übersetzerin oder einen Übersetzer unterstützen lassen.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Legen Sie bitte – falls vorhanden – Berichte Ihrer Hausärztin oder Ihres Hausarztes, von Fachärzten oder den Entlassungsbericht aus der Klinik bereit. Sollten Sie die Unterlagen nicht vorliegen haben, brauchen Sie diese jedoch nicht extra anfordern.
- Bitte haben Sie Ihren aktuellen Medikamentenplan zur Hand.
- Falls ein Pflegedienst zu Ihnen kommt, legen Sie auch die Pflegedokumentation bereit.

